

Verordnung
über die Anbringung von Hausnummern
in der Gemeinde Garrel
vom 23. Juli 1973

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89) in Verbindung mit § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 6. 1970 (BGBl. I, S. 805) hat der Rat der Gemeinde Garrel für das Gebiet der Gemeinde Garrel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, an seinem Gebäude die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer bis zum 31. Dezember 1973 auf seine Kosten anzubringen, bei Neubauten innerhalb von 1 Monat nach Bezugsfertigkeit. Das gleiche gilt bei Änderung der Hausnummer.

§ 2

- (1) Als Hausnummern sollen schwarze Zahlen bzw. Buchstaben aus Kunststoff verwendet werden. Die Zahlen und Buchstaben sollen mindestens 10 cm groß sein.
- (2) Es kann jedoch auch eine andere Kennzeichnungsform in mindestens gleicher Größe gewählt werden.
- (3) Die Hausnummern müssen wetterbeständig und von der Straße aus gut lesbar sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben der Eingangstür in einer Höhe bis zu 2 m anzubringen, daß sie von der Straße aus sichtbar ist.

Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der Hauswand, die der Straße zugewandt ist, anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 6 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist ein Nummernschild auch vor dem Eingang an der Einfriedigung anzubringen.

- (2) Die Gemeinde Garrel kann in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 4

Die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 5

Für den Fall, daß Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird Zwangsgeld bis zu 150,- DM und - falls das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann - Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Nds. Verw. Bez. Oldenburg in Kraft.

Garrel, den 23. Juli 1973

Gemeinde Garrel
Lanfermann
Bürgermeister

Wiese
Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Garrel, den 7. September 1973

Gemeinde Garrel
Wiese
Gemeindedirektor